



## Beschlussvorlage

### XX. Wahlperiode 2026 - 2031

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 31.03.2026	17/GV/XX	Amt I-As/pa
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	16.04.2026	beschließend

### Wahl von je zwei Vertreterinnen / Vertretern und Stellvertreterinnen / Stellvertretern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Verkehrsverband Hochtaunus"

Gemäß § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Verkehrsverband Hochtaunus“ entsendet jede Verbandsgemeinde je zwei Vertreterinnen / Vertreter in die Verbandsversammlung, die im Fall ihrer Verhinderung von Stellvertreterinnen / Stellvertretern vertreten werden; die Vertreterinnen / Vertreter und Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Wahlzeit gewählt. Die Vertretungskörperschaft bestimmt durch Mehrheitsentscheidung nach § 54 HGO aus der Mitte der gewählten Vertreterinnen / Vertreter eine / eine Stimmführerin / Stimmführer und deren Stellvertreterin / Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Die Bürgermeisterin ist gemäß § 8 der Verbandssatzung kraft Amtes bereits Mitglied im Vorstand. Wählbar sind Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung, aber auch Bürgerinnen / Bürger und Verwaltungsbedienstete, soweit sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten haben.

Bei den zu wählenden Vertreterinnen / Vertretern bzw. Stellvertreterinnen / Stellvertretern handelt es sich um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 HGO. Die Wahlen sind daher in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahrensweise wurde bereits erläutert) vorzunehmen.

Nach § 55 Abs. 2 HGO besteht auch die Möglichkeit, dass sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. In diesem Falle ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend, so dass von einer schriftlichen und geheimen Wahl abgesehen werden kann. Einstimmigkeit bei der Abstimmung liegt bereits dann vor, wenn keine Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen sind insoweit unschädlich. Die Beschlussfassung über einen einheitlichen Wahlvorschlag erfolgt in offener Abstimmung.

Nach der Wahl von je zwei Vertreterinnen / Vertretern und Stellvertreterinnen / Stellvertretern ist ein Sachbeschluss nach § 54 HGO bezüglich der Stimmführerschaft in offener Abstimmung herbeizuführen.